

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungs- Bedingungen

§ 1 Geschäftsbedingungen

- 1.) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in allen Geschäftsbeziehungen, in denen B & S Consulting Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung erbringt. Für die Pflege von Software durch die B & S Consulting gelten die „Allgemeinen Softwarepflege Bedingungen“ der B & S Consulting. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn B & S Consulting ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.
- 2.) B & S Consulting schließt auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Einzelverträge mit Kunden. Kundenbestellungen führen erst dann zum Vertragsabschluss, wenn dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung von B & S Consulting zugeht oder B & S Consulting den Vertrag durchführt.
- 3.) Der Umfang der von B & S Consulting zu erbringenden Lieferungen und / oder Leistungen bestimmt sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung oder des mit dem Kunden schriftlich geschlossenen Einzelvertrages und den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Nachträgliche Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfanges bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.) Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch B & S Consulting. Beschreibungen der Lieferungen und Leistungen in Leistungsbeschreibungen, Vertragsanlagen, Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen, Informationsmaterial (z.B. Prospekte oder andere schriftliche Informationen) oder ähnlichem sind keine Eigenschaftszusicherungen im Rechtssinn.

§ 2 Preise

- 1.) Von B & S Consulting genannte und vereinbarte Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe wird daneben vom Kunden zusätzlich zur Zahlung geschuldet. Es ist ohne Belang, ob die auf angebotenen Auftragsbestätigungen, Verträgen oder ähnlichem ausgewiesen wurde oder nicht.
- 2.) Die Höhe der Preise ergibt sich, soweit nicht der Preis schriftlich vereinbart worden ist, aus dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von B & S Consulting.
- 3.) Im Falle einer Bestellung auf ein Angebot, bei dem die Preisbindungsfrist aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hatte überschritten wurde, hat B&S Consulting das Recht die Preise gem. der gültigen Preisliste anzupassen.
- 4.) Das für die Lieferung der Ware vereinbarte Entgelt schließt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Nebenleistungen wie Beratungen, telefonische Unterstützungen zur Installation und Einrichtungen, Einführungen, Schulungen und Pflege / Wartung sowie Lieferung gegen Transport zu versichern nicht ein.

§ 3 Zahlung

- 1.) Von B & S Consulting gestellte Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.) Gerät ein Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so darf B & S Consulting Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Satz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Deutschen Bundesbank in Rechnung stellen. Außerdem werden im Verzugsfall sämtliche Forderungen, auch aus anderen Aufträgen oder Einzelverträgen, sofort fällig, die B & S Consulting aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden zustehen.
- 3.) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen B & S Consulting aufrechnen. Gegen B & S Consulting gerichtete Ansprüche darf der Kunde nicht abtreten.
- 4.) Abrechnungen von HOSTING – Leistungen im EDI-, Konverter- und IT-Bereich sind vom Kunden sofort netto Kasse zu zahlen.

§ 4 Rechte

- 1.) Alle Schutzrechte – insbesondere das Urheberrecht – an der von B & S Consulting gelieferten Software (Programme, Handbücher, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) stehen im Verhältnis zwischen B & S Consulting und dem Kunden ausschließlich dem Hersteller der Software zu. Für durch B & S Consulting erstellte Analysen, Dokumentationen und sonstige Ausarbeitungen hat ausschließlich B & S Consulting das Urheberrecht.
- 2.) Soweit einzelvertraglich nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, räumt B & S Consulting dem Kunden durch Überlassung der Software die nicht ausschließliche und nicht übertragbare schuldrechtliche Befugnis ein, die Software im Unternehmen des Kunden auf einem Rechner und für eigene betriebliche Zwecke des Kunden zu nutzen. Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von B & S Consulting oder dem Hersteller der Software. B & S Consulting wird diese Einwilligung erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Kunde die Nutzung der Software einstellt, sich der Nutzungsumfang der Software beim neuen Nutzer nicht erhöht und der neue Nutzer die Beschränkung seiner Nutzungsbefugnis und die Rechte von B & S Consulting, oder dem Hersteller der Software, an der Software respektiert. B & S Consulting hat das Recht, die Einwilligung zu verweigern, wenn der neue Nutzer in einem Konkurrenz- oder Mitbewerbsverhältnis zu B & S Consulting oder dem Hersteller der Software steht.
- 3.) Der Kunde darf Kopien der überlassenen Programme nur anfertigen, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Programme notwendig ist. Außerdem darf die Software nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken vervielfältigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Software und ihre Bearbeitung außerhalb einer notwendigen Fehlerberichtigung, Übersetzung und weitere Verbreitung sind ohne ausdrückliche einzelvertragliche Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch B & S Consulting oder den Software Hersteller verboten.
- 4.) Copyrightvermerke und Marken von B & S Consulting oder dem Software Hersteller dürfen nicht verändert werden. Rechtmäßig erstellte Kopien der Software müssen mit dem Copyrightvermerk von B & S Consulting oder dem Software Hersteller versehen werden.
- 5.) Der Kunde erkennt an, dass er in regelmäßigen Abständen, in Abhängigkeit der Datensensibilität und der notwendigen betrieblichen Verfügbarkeit des Systems, Sicherungen der Datenbestände durchführen muss. Dies gilt auch, wenn der Kunde nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Im Falle von Daten- und / oder Programmverlusten wird B & S Consulting die Wiederherstellung gegen Abrechnung aller entstandenen Kosten vornehmen.

§ 5 Wiederverkäufe

- 1.) Wird Software einem Kunden ausdrücklich zum Zweck des Weiterverkaufs überlassen, so räumt ihm B & S Consulting die Befugnis ein, die unveränderte Software an Endkunden weiterzuveräußern oder sie dem Endkunden miet- oder leasingvertraglich zu überlassen. Die Software darf erst dann an den Endkunden weitergegeben werden, wenn sich der Endkunde schriftlich zur Einhaltung der in § 4 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Nutzungsbeschränkungen verpflichtet.
- 2.) Wiederverkäufer – Kunden zu Demonstrations- oder Testzwecken überlassene Software darf nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Vertraulichkeit

- 1.) Der Kunde und B & S Consulting sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung vom jeweiligen Vertragspartner überlassenen Unterlagen und das sonstige vom Vertragspartner vermittelte und nicht allgemein zugänglich Know-How geheim zu halten. Mitarbeiter und sonstige mit der Vertragsdurchführung betraute Dritte sind in geeigneter Form zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 2.) Im Fall der Nutzung von Software durch unbefugte Dritte ist der Kunde verpflichtet, B & S Consulting oder den Hersteller der Software, in zumutbarer Weise bei der Rechtsverfolgung zu unterstützen, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass sich Dritte die Möglichkeit zur unbefugten Nutzung unter Zuhilfenahme der durch B & S Consulting an den Kunden gelieferten Software verschafft hat.

§ 7 Lieferung

- 1.) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Bei transportversicherten Sendungen setzt die Weiterleitung der Leistung des Versicherers an den Kunden voraus, dass der Kunde B & S Consulting den Transportschaden unverzüglich nach Wareneingang unter Beifügung der Transportpapiere und der Bestätigung des Frachtführers über sichtbare Transportschäden anzeigt.
- 2.) Genannte Liefer- und Leistungsfristen sind ohne gegenteilige ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung Circa Fristen.
- 3.) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem B & S Consulting durch Umstände, die B & S Consulting nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliches Eingreifen, verspätete Lieferungen von Vorlieferanten oder vergleichbare Umstände), daran gehindert ist, die Lieferungen oder Leistungen termingerecht auszuführen. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem B & S Consulting auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. B & S Consulting wird den Kunden über absehbare Verzögerungen informieren und ist bemüht, die genannten Liefer- und Leistungsfristen gleichwohl einzuhalten.
- 4.) Der Kunde kann vom Vertrag erst zurücktreten, wenn B & S Consulting mit der Lieferung oder Leistung in Verzug geraten ist und die Lieferung oder Leistung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Dauer nicht ausgeführt hat.
- 5.) Nach Durchführung der Lieferung oder Leistung kann B & S Consulting vom Kunden eine schriftliche Erklärung des Inhaltes verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Diese Erklärung ist binnen vier Wochen abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Lieferung oder Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel aufweist. Sie gilt als abgegeben, wenn der Kunde ohne Vorbehalt bezahlt oder wenn er innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel rügt.

§ 8 Gewährleistung

- 1.) B & S Consulting übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware bei Übergabe an den Kunden keine Fehler aufweisen, die ihren Wert oder Ihre Tauglichkeit nicht unerheblich vermindern. Grundsätzlich schließt B & S Consulting jegliche Gewährleistung für Softwareprodukte anderer Hersteller aus. Bei Software erstreckt sich die Gewährleistung darauf, dass die Programmfunktionen entsprechend der Programmbeschreibung ausführbar sind. Gewährleistung wird innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Übergabe der Waren an den Kunden durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl von B & S Consulting oder dem Hersteller der Software erbracht.
- 2.) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden durch Abnutzung oder witterungsbedingte und sonstige physikalische Einflüsse, z.B. Überspannungen.
- 3.) Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn der Kunde gegen die Mitwirkungspflicht gemäß Abs. 2 verstößt oder wenn Lieferungen und Leistungen vom Kunden oder Dritten verändert werden und dies wesentlichen Einfluss auf den jeweiligen Mangel und den zu seiner Beseitigung erforderlichen Aufwand hat. Falls die Nachbesserung fehlschlägt oder von B & S Consulting oder dem Hersteller der Software fehlschlägt, oder von B & S Consulting oder dem Hersteller der Software aus anderen als den in Absätzen 2 + 3 genannten Gründen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt, hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadensersatz gilt der § 10.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 1.) B & S Consulting behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- 2.) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 3.) Der Kunde tritt B & S Consulting hiermit alle bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen Dritte aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund im Hinblick auf die Vorbehaltsware sicherungshalber ab. B & S Consulting gibt Sicherungen frei, sobald der Sicherungswert den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
- 4.) B & S Consulting behält sich vor, die Einräumung der Nutzungsrechte gegenüber dem Kunden zu widerrufen, wenn der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes für die betreffende Ware für eine Zeitspanne von länger als vier Wochen in Verzug gerät.
- 5.) Gerät ein HOSTING – Kunde mit mehr als 2 Wochen in Zahlungsverzug (nach erfolgter Mahnung), so behält sich B & S Consulting das Recht vor, HOSTING Lösungen und Leistung einzustellen. Eine Wiederaufnahme von HOSTING-Lösungen und Leistungen erfolgt nur dann, wenn der Kunde eine Zahlung an B & S Consulting durchführt.

§ 10 Haftung

- 1.) Soweit B & S Consulting Produkte lediglich handelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 2.) Eine Haftung der B & S Consulting für leichte Fahrlässigkeit besteht nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist.
- 3.) Für leicht fahrlässig Verursachung eines Datenverlustes haftet B & S Consulting nur für den Wiederherstellungsaufwand unter Verwendung der vom Kunden mindestens einmal täglich anzufertigenden Sicherungskopien.
- 4.) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 5.) Haftungen für Schäden – Gleich welcher Art – für Nichtübermittelte Daten von B & S an den Kunden oder den Endkunden des HOSTING – Nehmers werden grundsätzlich ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass der Kunden mit der Zahlung seiner HOSTING-Gebühren in Verzug gerät und B & S die Übermittlung von Daten einstellt.

§ 11 Schlußvorschriften

- 1.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Sontra. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen haben Gültigkeit für die nachfolgend genannten Gesellschaften :

- 1.) **B & S Consulting GmbH & Co. KG**, Rheinstrasse 7, D – 36205 Sontra, Telefon: 05653 / 9140-78 – Telefax: 05653 / 9140-79
- 2.) **B & S Consulting Verwaltungs GmbH**, Rheinstrasse 7, D – 36205 Sontra, Telefon: 05653 / 9140-78 – Telefax: 05653 / 9140-79